

73. Bedeutet ein schenkweise erteiltes Wechselakzept, das sich noch in Händen des Beschenkten befindet, nur ein Schenkungsversprechen im Sinne des § 518 BGB., oder schon die Bewirkung der versprochenen Leistung? Wie kann ein formloses Schenkungsversprechen wirksam bestätigt werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1909 i. S. Schn. (Kl.) w. N. (Bekl.).  
Rep. I. 189/09.

I. Landgericht Bonn, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte, Witwer mit drei Kindern erster Ehe, beabsichtigte im Herbst 1904, mit der Tochter des Klägers eine zweite Ehe

einzugehen. Um sie sicher zu stellen, versprach er ihr ein Geschenk von 60—65000 *M.*, das ihr Vorbehaltsgut werden sollte. Er zahlte demnächst auch 18000 *M.* in bar, welche in einer Hypothek angelegt wurden. Da aber seine Bemühungen, den Rest der Schenkungssumme durch Verpfändung von Forderungen zu beschaffen, keinen Erfolg hatten, stellte er zu Händen des Klägers den Klagewechsel über 45000 *M.* aus, in dem der Verfalltag zunächst offen gelassen wurde. Am 10. März 1905 setzte sich der Beklagte mit seinen Kindern erster Ehe, mit denen er in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebte, durch notariellen Vertrag auseinander; der ihm zugewiesene Anteil am Gesamtgute betrug 83381 *M.* Am 2. Mai 1905 schloß er einen notariellen Ehevertrag ab, wonach unter den zukünftigen Ehegatten Gütergemeinschaft gemäß §§ 1437 flg. BGB. herrschen, jedoch das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Braut deren Vorbehaltsgut bleiben sollte. Art. 3 besagte:

„Von dem eingebrachten Vermögen der Braut sind 60000 *M.*, wie allseitig anerkannt wird, in bar vorhanden, während für den Rest von 10000 *M.* Mobiliargegenstände angeschafft worden sind.“

Nach der Darstellung des Klägers hätten die Kontrahenten unter den erwähnten 60000 *M.* den Wechsel mitbegriffen, der erst am Tage vorher bei Vereinbarung der Bestimmungen des Ehevertrages ausgestellt und übergeben worden sei unter Vordatierung auf den 12. März 1905; man sei davon ausgegangen, daß der Wechsel, wie die Hypothek, so gut wie bares Geld sei.

Der Beklagte wandte ein, daß der Wechsel, weil er lediglich das Schenkungsversprechen wiederhole, gemäß § 518 BGB. ungültig sei. Außerdem aber sei er durch den Ehevertrag erledigt worden, weil hier der Beklagte das Vorhandensein eines Barvermögens der Braut in Höhe von 60000 *M.* anerkannt habe; hiermit sei der Zweck des Wechsels erreicht, und von seiner Frau, als deren Intassomandatar der Kläger aufträte, auf die Geltendmachung verzichtet worden. Der Kläger sei denn auch erst nach zwei Jahren, als Zwistigkeiten ausgebrochen seien, auf den Wechsel zurückgekommen.

Der Kläger erwiderte, von einem Verzicht auf die Geltendmachung des Wechsels sei keine Rede; im Gegenteil sei die Wechselforderung im Ehevertrage anerkannt. Damit sei auch der Form des

§ 518 BGB., sofern es deren bei Hingabe von Wechseln überhaupt noch bedürfe, genügt. Der Beklagte habe sich auch niemals auf die Fälligkeit der Wechselforderung berufen, obwohl der Wechsel ihm nach Eingehung der Ehe des öfteren vorgelegen habe; er habe sogar die Wechselforderung als gültig anerkannt, indem er eine Abänderung des Ehevertrages dahin vorgeschlagen habe, daß Gütertrennung herrschen, die Frau das Mobilien und die Hypothek behalten und ihn aus der Wechselverbindlichkeit entlassen solle.

In den Vorinstanzen wurde die Wechselklage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Streitfrage, ob ein schenkweise erteiltes Wechselakzept, solange es sich noch in Händen des Beschenkten befindet, nur ein Schenkungsversprechen im Sinne des § 518 BGB. oder ob es bereits die Bewirkung der versprochenen Leistung bedeutet, ist mit dem Oberlandesgericht im ersteren Sinne zu entscheiden. Die Gründe, die v. Tuhr für diese Beantwortung der Frage in der Abhandlung „Zur Lehre von den abstrakten Schuldverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche“, Festschrift für Schulze S. 41—47, darlegt, sind überzeugend. Auch steht die Literatur jetzt überwiegend auf seiner Seite. Vor allem kommt in Betracht der Zweck des Gesetzes, den Schenkgeber vor Übereilung zu schützen bei Vermögenszuwendungen, die er nicht sofort als solche empfindet, und das hierfür gewählte Mittel, das nicht etwa in der bloßen Schriftform, sondern in der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung besteht. Auch bei der Hingabe eines Wechsels liegt zunächst nur ein Versprechen vor, das von Vielen weniger als Vermögensseinbuße empfunden wird, als die Hingabe eines Wertgegenstandes. Die Wechselform aber bietet im allgemeinen keine größere Gewähr gegen Übereilung des Schenkgebers, als jede andere Schriftform. Die abweichenden Erwägungen in dem Urteile des V. Zivilsen. vom 19. Juni 1880 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 6), die sich auf einen nach preussischem Rechte zu beurteilenden Fall beziehen, werden von v. Tuhr zutreffend widerlegt. Es ist unzulässig, aus § 518 Abs. 1 Satz 2 BGB. in seiner Beschränkung auf Geschäfte der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art ohne weiteres ein argumentum e contrario für den Fall der Hingabe eines Wechsels zu entnehmen; denn nach der Entstehungs-

geschichte des Gesetzes sollte die Entscheidung dieses Falles der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben.

Vgl. Prot. der II. Komm. (Suttentag) Bd. 2 S. 20.

Die Hingabe eines Wechsels läßt sich allerdings nicht bedingungslos dem gewöhnlichen abstrakten Schuldversprechen gleichstellen; wohl aber ist die Gleichstellung durchaus gerechtfertigt, solange sich der Wechsel noch in Händen des Beschenkten befindet.

Der dem Gesetze zugrunde liegende Gedanke ist dem ähnlich, auf dem die Regelung der Erfüllung von Spiel- und Börsentermingeschäften beruht. Auf diesem Gebiete hat das Reichsgericht stets angenommen, daß der Schuldner dem Akzeptempfinger die Einrede der Ungültigkeit des Kausalgeschäftes entgegenhalten kann. So wird auch nach § 55 des neuen Börsengesetzes zu entscheiden sein, welcher besagt: „

„Das auf Grund des Geschäftes Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden nach den §§ 52 bis 54 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.“

Im Anschlusse an die ältere Rechtsprechung wird anzunehmen sein, daß, um die Voraussetzungen dieser Bestimmung zu erfüllen, eine Leistung der Art erfordert wird, daß eine Forderung des Gläubigers nicht bestehen bleibt, auch nicht aus dem an Zahlungsstatt hingebenen Wechsel.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 52, Bd. 51 S. 159; Jurist. Wochenschr. 1904 S. 124 Nr. 31; ebenso Rehm-Neukamp, Kommentar zum BörsGes. § 55 Anm. 10 ffg.

Das gleiche ist auch für den § 518 Abs. 2 BGB. anzunehmen.

Ein Unterschied wird dadurch nicht begründet, daß im vorliegenden Falle der Wechsel nicht der Beschenkten, sondern deren Vater, dem jetzigen Kläger, gegeben ist. Denn es herrscht Einverständnis darüber, daß der Kläger den Wechsel für Rechnung seiner Tochter vom Beklagten erhalten hat zur Vollziehung der ihr vom Beklagten versprochenen Schenkung. Er ist daher lediglich deren Inkassomandatar, und gegen ihn sind alle Einreden begründet, die seiner Tochter als Inhaberin des Wechsels entgegengehalten werden könnten.

Allerdings ist zuzugeben, daß der wegen der Schenkungseinrede an sich in Händen des Klägers ungültige Wechsel dadurch hätte Gültigkeit erlangen können, daß die Schenkung nachträglich in der

dem § 518 entsprechenden Form bestätigt worden wäre; denn es könnte dann nicht mehr behauptet werden, daß dem Wechsel ein in nicht gehöriger Form erteiltes Schenkungsversprechen zugrunde läge. Die Bestätigung hätte auch in der Weise erfolgen können, daß der Beklagte die Verpflichtung aus dem geschenkten Wechsel in dem notariellen Ehevertrage anerkannt hätte. Der Kläger behauptet aber mit Unrecht, daß in diesem Vertrage eine solche Anerkennung enthalten sei. In dem von ihm angezogenen Art. 3 des Vertrages wird von den Kontrahenten nur anerkannt, daß ein Vermögen der Braut von 60000 *M* in bar vorhanden sei, ohne daß dabei von dem Wechsel die Rede ist. Die aus dem gesamten tatsächlichen Hergange etwa zu ziehende Schlußfolgerung, daß die Kontrahenten als einen Teil dieser 60000 *M* die Wechselforderung verstanden haben, würde nicht genügen; denn das Gesetz verlangt eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens als solchen.

Hiernach muß die Einrede des formlosen Schenkungsversprechens durchgreifen. . . .“